

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan Nr. 132a
„Wohnen am Aasee“**

Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen

**bearbeitet für: Stadt Ibbenbüren
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 15
Fax: 0251 / 13 30 28 19
03. September 2014**



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Untersuchungsgebiet	5
2.1 Lage und Umfeld	5
2.1.1 Biotoptypen, Flächennutzung	5
3 Fachinformationen	7
3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW	7
3.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 3712 (Ibbenbüren), Quadrant 1	7
4 Faunistische Erfassungen 2014	8
4.1 Brutvogelkartierung	9
4.1.1 Methodik	9
4.1.2 Ergebnisse	9
4.2 Fledermauskartierung	10
4.2.1 Methodik	10
4.2.2 Ergebnisse	11
5 Wirkfaktoren der Planung	14
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	15
6.1 Vögel	15
6.2 Fledermäuse	15
6.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	15
6.2.2 Gebäude bewohnende Arten	16
6.3 Sonstige Arten	17
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	20
8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle	20
9 Literatur	21
10 Anhang	23
10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle	23
10.1.1 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)	23
10.1.2 Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler)	24



10.1.3 Zwergfledermaus	26
10.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 132a	4
Abb. 2: BPlan Nr. 132a – Ausschnitt aus der Biotoptypenkarte	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotoptypen innerhalb des Plangebietes	6
Tab. 2: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	7
Tab. 3: Messtischblatt 3712 (Ibbenbüren), Quadrant 1 - planungsrelevante Arten	8
Tab. 4: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2014	9
Tab. 5: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	10
Tab. 6: Liste der 2014 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	11
Tab. 7: Ergebnisse der Horchboxenaufzeichnungen 2014	12
Tab. 8: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	28

Anlage

Karte 1: Biotoptypen / Flächennutzung	(1:1.000)
Karte 2: Ergebniskarte Fauna	(1:1.500)
Karte 3: Nutzungen und Funktionsräume Fledermäuse	(1:1.500)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132a „Wohnen am Aasee“. Die Planfläche umfasst das Gelände des alten, derzeit ungenutzten Bauhof der Stadt Ibbenbüren, einen geschotterten Parkplatz sowie angrenzende Grünflächen. Geplant ist die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete (vgl. Abb. 1).

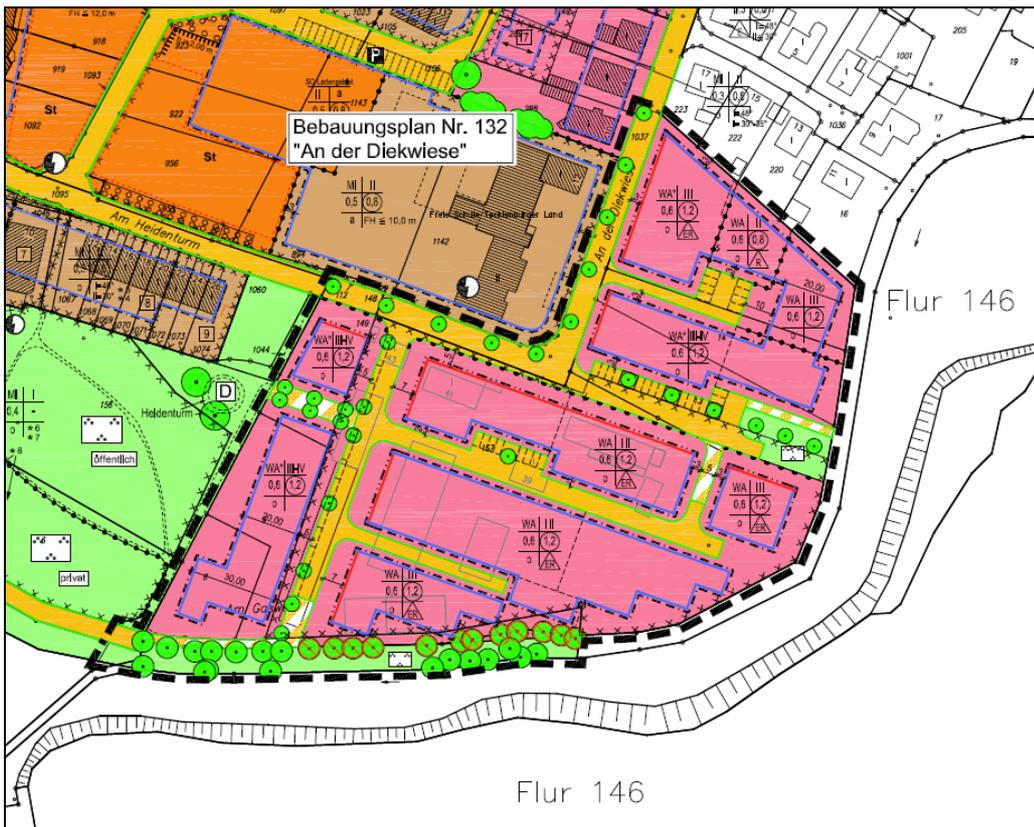


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 132a

(unmaßstäblich, Entwurf März 2014, Stadt Ibbenbüren)

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) geschützte sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: LANUV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen

inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene nähere Umgebung wurden in 2014 durch vertiefende ökologische Erhebungen auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Umfeld

Das Untersuchungsgebiet liegt am südöstlichen Stadtrand von Ibbenbüren in direkter Nähe zum Ibbenbürener Aasee, der sich südöstlich anschließt. Im Norden wird das Gebiet von der Straße „An der Diekwiese“ begrenzt, im Westen verläuft die Straße „Am Gaswerk“. Rund um den Aasee gibt es einige Grünflächen zur Naherholung, am Ufer finden sich lineare Baumstrukturen. Das Gebiet ist städtisch geprägt und das Umland ist durch die Münster- (L 832) und die Ledderstraße (L 594) schnell erreichbar.

2.1.1 Biotoptypen, Flächennutzung

Den zentralen Teil des Bebauungsplangebietes nehmen die versiegelten Flächen und Gebäude des ehemaligen Bauhofes ein. Daneben ist auch ein Wohnhaus mit Garten im BPlangebiet vorhanden sowie ein geschotterter Parkplatz und ein Lagerplatz. Unversiegelte Wegflächen sind in Form eines Stichweges südlich des Bauhofes vorhanden sowie an einer Stelle auf dem Bauhofgelände, an dem die Pflastersteine entnommen wurden.

Die versiegelten (asphaltierten oder geschotterten) Flächen des Bauhofes sind randlich zum Teil durchwachsen von Ruderalfluren aus Brennessel, Goldrute, mit denen auch einige Pionierarten wie das Einjährige Berufskraut vergesellschaftet sind. Um die Gebäude herum hat sich an vielen Stellen ein strauch- und baumartiger (Birken-)Bewuchs etabliert (BB1, BF31). In der Mitte liegt zwischen Gebäuden ehemals gepflegtes Begleitgrün mit Strauchhecken, einem brachgefallenen Zierrasen, Koniferen und zwei Eichen mit starkem Baumholz. Südlich davon befindet sich ein angelegter Heckenstreifen mit Überhältern aus geringem Baumholz.

Eine Grünlandbrache mit hohem Brennesselanteil liegt im Norden des Plangebietes. Im Westen liegt eine zu Erholungs- oder Sportzwecken nutzbare Rasenfläche.

Das Gebiet wird an den Grenzflächen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen gekammert durch Baum- und Strauchhecken. Im Süden ist ein baumheckenartiger Gehölzstreifen an einem Graben vorhanden. Hier sind einige Bäume mit starkem Baumholz vorhanden, die Höhlen oder einen höheren Strukturreichtum durch Astbrüche und Rindeneinrisse aufweisen. Im Osten ist ein flächiger Laubbaumbestand vorhanden (siehe Tab. 1 und Abb. 2).

Tab. 1: Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Biotoptyp	Code	Biotopwert (Ausgl. *)	Wert-klasse
Feldgehölz, standorttypisch, mittleres Baumholz	BA12	22 N	III
Gebüsche, Einzelsträucher, Strauchhecken, standorttypisch	BB1	17	II
Baumhecke, standorttypisch, mittleres Baumholz	BD52	21 N	III
Baumhecke an Straßen, standorttypisch, junges Baumholz	BD71	15	II
Baumhecke an Straßen, standorttypisch, mittleres Baumholz	BD72	18 N	II
Baumhecke an Straßen, standorttypisch, starkes Baumholz	BD73	23 N	III
Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen, standorttypisch, geringes Baumholz	BF31	15	II
Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen, standorttypisch, mittleres Baumholz	BF32	16 N	II
Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen, standorttypisch, starkes Baumholz	BF33	19 N	III
Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen, nicht standorttypisch, mittleres Baumholz	BF42	15	II
Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch	EE5	20	III
Graben, wasserführend, eutroph	FN3	18 N	II
Garten mit geringem Gehölzbestand	HJ5	7	I
Rasen, Zierpflanzenrabatten	HM51	7	I
Einzel- oder Reihenhäuser, intensiv genutzt	HN21	5	0
industriell-gewerbliche Bebauung	HN4	1	0
Brennnesselflur	HP5	13	II
sonstige ausdauernde Ruderalflur	HP7	16	II
Verkehrswege, versiegelt	HY1	0	0
Verkehrswege, unversiegelt	HY2	4	0

Hoch- und höherwertige Biotope sind grau unterlegt.

Den Bewertungen wurde die Biotoptypenliste für den Naturraum 1 (Moränen- und Terrassenlandschaft auf basenarmen Substraten im Tiefland) nach LUDWIG (1991) zugrunde gelegt.

Ausgl. * (N) = nach Ludwig sind die mit N gekennzeichneten Biotope nicht wieder herstellbar. X = §30-Biotop

Bewertungsklassen: 0 (unbedeutend), I (niedrig), II (mittel), III (hoch), IV (sehr hoch), V (außerordentlich hoch).

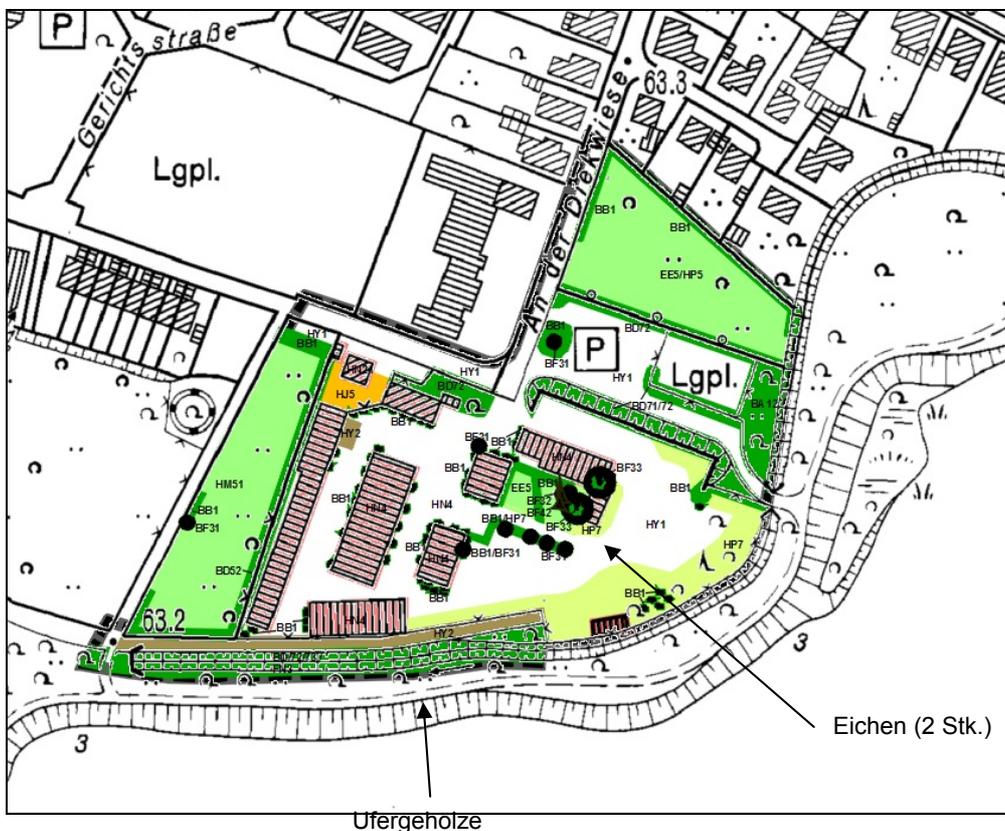


Abb. 2: BPlan Nr. 132a – Ausschnitt aus der Biotoptypenkarte (unmaßstäblich, Karte 1)



3 Fachinformationen

3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im näheren Umfeld des Planvorhabens (Suchradius < 1.000 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2014b).

Im weiteren Umfeld befinden sich zwei schutzwürdige Biotope (LANUV NRW 2014b).

Tab. 2: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3711-0209	Dörenther Osning zwischen Bergeshöveder Berg und B 219	2,5 km südwestlich	keine
BK-3712-0223	Buchen-Altholzinseln in Alstedde	3 km nordöstlich	keine

Abstandsbedingt werden weder die schutzwürdigen noch geschützten Biotope von den Baumaßnahmen direkt betroffen.

3.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 3712 (Ibbenbüren), Quadrant 1

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Planungsrelevante Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss /-umbau, Gehölzeinschlag).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall



- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattquadrantenebene dargestellt (LANUV NRW 2014a). Quadrant 1 des Messtischblatts 3712 (Ibbenbüren) befindet sich in der kontinentalen Region. Im Quadrant des Messtischblatts sind insgesamt 19 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen dargestellt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Untersuchungsgebiet auftreten können. Eine Übersicht hierzu liefert die Tab. 3. Potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende Arten sind fett markiert.

Tab. 3: Messtischblatt 3712 (Ibbenbüren), Quadrant 1 - planungsrelevante Arten

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkungen
	Säugetiere			
1.	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G↓	
2.	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
3.	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
4.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Eisvogel	sicher brütend	G	
2.	Feldsperling	sicher brütend	U	
3.	Habicht	sicher brütend	G	
4.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
5.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
6.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓	
7.	Schleiereule	sicher brütend	G	
8.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
9.	Sperber	sicher brütend	G	
10.	Steinkauz	sicher brütend	S	
11.	Turmfalke	sicher brütend	G	
12.	Waldkauz	sicher brütend	G	
13.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
14.	Wanderfalke	sicher brütend	U↑	

Quelle: LANUV NRW 2014a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

In den Messtischblättern sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem Fledermausarten wie den Großen Abendsegler.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

4 Faunistische Erfassungen 2014

Als Grundlage für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurden an insgesamt 8 Terminen im Jahr 2014 Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt (siehe Tab. 3).



Tab. 4: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2014

Datum	Vögel	Fledermäuse	Bemerkungen
16.05.2014	x		1. Brutvogelkartierung
22.05.2014	x		2. Brutvogelkartierung
03.06.2014		x	1. Fledermauskartierung
04.06.2014	x		3. Brutvogelkartierung
17.06.2014		x	2. Fledermauskartierung
15.07.2014		x	3. Fledermauskartierung
04.08.2014		x	4. Fledermauskartierung
27.08.2014		x	5. Fledermauskartierung

4.1 Brutvogelkartierung

4.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste drei Begehungen in der Zeit von Mai bis Juni 2014 (siehe Tab. 4). Aufgrund der in Bezug auf die Jahreszeit späten Beauftragung waren in 2014 keine früheren Begehungen möglich. Frühe Begehungen dienen insbesondere der Erfassung früh im Jahr brütender Arten (Greifvögel und Eulen). Über die Erfassung bettelrufender Jungeulen lässt sich die Präsenz von Eulen als Brutvögel jedoch ebenfalls abprüfen. Die Erfassung von dämmerungs- und nachaktiven Arten erfolgte begleitend im Rahmen der durchgeführten Fledermauskartierungen (insgesamt 5 Begehungen). In diesem Zuge konnten auch Gebäudekontrollen durchgeführt werden, in denen auch auf Brutplätze von Eulen, Nester allgemein, ggf. besetzte Ruheplätze und Jungvögel geachtet wurde.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden das Plangebiet und angrenzende Strukturen auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten, wie z.B. Sperber, Feldsperling, Schleiereule) untersucht. In dem vergleichsweise kleinen Untersuchungsgebiet konnten die Gehölze umfassend auf mögliche Greifvogelbruten (z.B. Sperber, Turmfalke) untersucht werden. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach allgemein üblichen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005), i.d.R. in den Morgenstunden zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs. Alle Begehungen wurden bei optimalen Wetterbedingungen (sonnig, windstill, milde bis warme Witterung) durchgeführt. Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 5).

4.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 24 Vogelarten erfasst, darunter befand sich mit dem **Feldsperling** lediglich eine nach KIEL (2005) planungsrelevante Art. Er ist für das Plangebiet als Nahrungsgast anzusprechen. Außer einem Rufnachweis am 16.05.2014 für die Gehölze an der südlichen Plangebietsgrenze gelangen trotz intensiver Nachsuche auch an den Folgeterminen keine weiteren Beobachtungen.

Insgesamt konnten mindestens 10 Arten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren 3 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 11 Arten, darunter wie beschrieben der Feldsperling, sind aufgrund ihres sporadischen Auftretens, fehlender Revier anzeigender Verhaltensweisen, fehlender Brutplatzmöglichkeiten und / oder aufgrund ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast anzusprechen.

Da die Untersuchungen außer dem Feldsperling, der als Brutvogel ausgeschlossen werden konnte, weder Nachweise noch Hinweise auf Vorkommen anderer planungsrelevanter Vogelarten ergaben und die i.d.R. früh zu erfassenden Arten über eine intensivere Nachsuche in dem vergleichsweise kleinen Plangebiet ausgeschlossen werden konnten, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt auf die frühjahreszeitlichen Begehungen ver-



zichtet werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind ausreichend für die Überprüfung der im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten.

Tab. 5: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	N	
5.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	N	
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	N	Rufnachweis am 16.05. aus Gehölzstreifen an südlicher Plangebietsgrenze; trotz intensiver Untersuchung des Gehölzstreifens bei den Folgebegehungen keine weiteren Beobachtungen / Nachweise
7.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	BV	
8.	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	N	
9.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	N	
10.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	Gebäudebrut
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	BV	
13.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	N	
14.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
15.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	N	
16.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
17.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
18.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	BV	
19.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	N	
20.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	*	N	
21.	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	N	
22.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	N	
23.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
24.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten
 planungsrelevante Arten sind fett markiert

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

4.2 Fledermauskartierung

4.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden fünf nächtliche Begehungen in der Zeit von Anfang Juni bis Ende August 2014 statt (siehe Tab. 4). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 bis 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung im Vorhabensbereich zu dokumentieren. Die Termine decken die Wochenstubezeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt.



Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmeterminen					Gesamt
			03.06.14	17.06.14	15.07.14	04.08.14	27.08.14	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*						55
Durchflug			1	3		2	5	
Jagd			10	3	11	5	9	
Balz/Jagd							1	
Ausflug						2	3	
Anzahl Arten: mind. 5	Gesamtkontakte:		31	7	21	14	42	115

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Die Horchboxenauswertungen sind in Tab. 7 dargestellt. Hier sind die Anzahl der Rufereignisse der einzelnen Arten / Gattungen pro Horchboxenstandort für die jeweiligen Termine dargestellt.

Tab. 7: Ergebnisse der Horchboxenaufzeichnungen 2014

Art(gruppe) / Verortung	04.08.2014	27.08.2014	Summe
A – Ufergehölz am Graben (Höhlenbaum)			136
<i>Pipistrellus spec.</i>	42 (+Soz.)		
<i>Nyctalus spec.</i>	92		
<i>Eptesicus serotinus</i>	1		
<i>Myotis/Plecotus spec.</i>	1		
B –Eiche auf dem Bauhof			259
<i>Pipistrellus spec.</i>	20		
<i>Nyctalus spec.</i>	238		
<i>Eptesicus serotinus</i>	1		
C – Halle – Südgrenze			615
<i>Pipistrellus spec.</i>	71 (+Soz.)	56 (+Soz.)	127
<i>Nyctalus spec.</i>	158	325	483
<i>Eptesicus serotinus</i>		5	5
D - Eiche auf dem Bauhof			294
<i>Pipistrellus spec.</i>		18	
<i>Nyctalus spec.</i>		274	
<i>Eptesicus serotinus</i>		2	
E - Ufergehölz am Graben (Höhlenbaum)			125
<i>Pipistrellus spec.</i>		10	
<i>Nyctalus spec.</i>		113	
<i>Eptesicus serotinus</i>		2	
Summe Pipistrellus spec.	133	84	217
Summe Nyctalus spec.	488	712	1.200
Summe Eptesicus serotinus (Breitflügel-fledermaus)	2	9	11
Summe Myotis/Plecotus	1		1
Summe	624	805	1.429

Soz.: zahlreiche Soziallaute

grau hinterlegt: Standorte bei denen an den jeweiligen Terminen Horchboxen eingesetzt wurden



Mit mindestens fünf nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als gering bis mäßig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere bis hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten. Durchgängige, hohe Jagdaktivität wurde am benachbarten Aasee sowie an einigen Tagen im Luftraum über dem Bauhof festgestellt.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt neben eigenen Beobachtungen den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>).

4.2.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Die Breitflügelfledermaus wurde bei einem Termin mit wenigen Kontakten im Gebiet durchfliegend und außerhalb des Plangebietes am Aasee jagend festgestellt. Auf den Horchboxenaufzeichnungen war die Art ebenfalls mit einigen Kontakten präsent. Besondere Hinweise auf Quartiere, auffällige Flugstraßen oder ähnliche bedeutende Funktionen ergaben sich nicht.

4.2.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben. Neben Baumhöhlen in Wäldern findet die Art auch Quartiere in Parkanlagen mit altem Baumbestand.

Die Art wurde regelmäßig und mit zahlreichen Kontakten im Untersuchungsgebiet per Detektor verhört. Die Großen Abendsegler bejagten mit mehreren Individuen auffällig intensiv den Luftraum oberhalb des Bauhofes und wechselten zwischen diesem Bereich und dem Aasee. Nach Sichtbeobachtungen flogen die Abendsegler von Westen kommend in das Gebiet ein. Auf den Horchboxen wurden sehr viele Rufe aufgezeichnet, die vermutlich dem Großen Abendsegler, ggf. aber auch dem Kleinabendsegler zuzuordnen sind (*Nyctalus spec.*). Die starke Präsenz in den Horchboxenaufnahmen ist zum einen auf die tatsächlich vermehrte Jagd im Plangebiet zurück zu führen, zum anderen dadurch begründet, dass die Abendseglerarten sehr laute Rufe ausstoßen und daher weit zu hören sind.

Ausflüge, auffälliges Schwärmverhalten oder Balzrufe an den umliegenden Bäumen, die auf Paarungsquartiere hinweisen, wurden nicht beobachtet. Aufgrund der starken Präsenz ist allerdings mit einem nah gelegenen Sommerquartier, ggf. einem Wochenstubenquartier zu rechnen.

4.2.2.3 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bei der Wasserfledermaus handelt es sich um eine Art, die ihre Sommerquartiere überwiegend in Bäumen in Wäldern findet. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Zur Jagd werden gewässerreiche Lebensräume bevorzugt, wo die Art über langsam fließenden Fließgewässern oder Stillgewässern Insekten von der Wasseroberfläche absammelt.

Die Wasserfledermaus konnte jagend über dem Aasee verhört werden. Hinweise auf Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben in Bäumen im Planbereich bzw. besonders in den strukturrei-

chen Bäumen, die im südwestlichen Planbereich überplant sind, ergaben sich nicht. Tagesquartiere einzelner Tiere in den überplanten Bäumen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Die beiden Aufnahmen der Gattung *Myotis*, die keiner Art zugeordnet werden konnten, stammen möglicherweise ebenfalls von der Wasserfledermaus.

4.2.2.4 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Rauhautfledermaus wurde am letzten Termin über dem Aasee jagend und im Bereich des Parkplatzes und der nördlich gelegenen Brachfläche verhört. Potenziell können auch einige Aufzeichnungen der Horchboxen zur Rauhautfledermaus gehören (*Pipistrellus spec.*). Es ist möglich, dass es sich hierbei bereits um migrierende Tiere handelt, die den Bereich auf dem Durchzug zur Nahrungssuche nutzen. Potenziell sind auch Überwinterungen in Höhlenbäumen der Ufergehölze möglich.

4.2.2.5 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten nach Sonnenuntergang jagend auf und wurden auch in den frühen Morgenstunden noch regelmäßig verhört. Ab dem 3. Durchgang konnten Ausflüge aus einer Halle im südwestlichen Teil des Plangebietes festgestellt werden. Hier wurde im Rahmen der Gebäudebegehung bereits Fledermauskot gefunden, Hangplätze konnten nicht eingesehen werden. Da der Ausflug an der stark von Bäumen beschatteten Südseite stattfindet, konnten keine Individuenzahlen ermittelt werden. Da der Ausflug an diesem Standort in unmittelbare Jagdaktivität überging, wird die Zählung noch zusätzlich erschwert. Die Horchboxenaufzeichnungen (Standort A) zeigen hier ebenfalls eine starke Aktivität zu Ausflugszeiten und besonders beim morgendlichen Schwärmen. Die Höchstzahl an gleichzeitig beobachteten / verhörten Tieren betrug 4. Es handelt sich vermutlich um eine kleinere Gruppe mit maximal 20 Tieren.

Neben diesem Gebäudequartier ergaben sich keine weiteren Hinweise auf genutzte Gebäude.

5 Wirkfaktoren der Planung

Bei der vorliegenden Planung sind zwei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Der Abriss / Rückbau der Gebäude des ehemaligen Bauhofes und eines Wohnhauses:

Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Gebäude bewohnende Arten.

2. Die Beseitigung / Überbauung von Grünflächen und Gehölzflächen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten und Störungen hier und im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vogelarten und Fledermausarten) kommen. Anlagebedingt können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Betriebsbedingte Emissionen (Licht und Lärm) können unter Umständen umliegende Bereiche beeinflussen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten, die diese Strukturen nutzen können, sowie Gehölz gebundene Fledermausarten.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Vögel

Nach KIEL (2005) sind in Genehmigungsverfahren in der Bauleitplanung lediglich sogenannte planungsrelevante Arten vertiefend zu betrachten. Der Feldsperling ist die einzige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Art. Er wird im Folgenden vertiefend betrachtet.

Der Feldsperling tritt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Er ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, vor allem Gras und Getreidekörnern sowie von zahlreichen Pflanzen wie Melde, Brennessel, Knöterich, Miere oder Beifuß (BAUER et al. 2005).

Artenschutzrechtliche Konflikte mit planungsrelevanten Nahrungsgästen sind dann ableitbar, wenn durch die Planung essenzielle Nahrungsflächen verloren gehen, so dass eine Revieraufgabe oder die Aufgabe einer begonnenen Brut bzw. der Jungenversorgung zu befürchten sind. Die Flächen im Plangebiet mit Aufwuchs ruderaler Vegetation sind von so geringer Ausdehnung / Ausprägung, dass keine essenzielle Bedeutung der überplanten Flächen und Strukturen für die Nahrungsversorgung von Feldsperlingen erkennbar ist. Artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Feldsperling können nicht abgeleitet werden.

Die sonstigen in NRW vorkommenden Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten (nach KIEL 2005) gehören, sind in der Planungspraxis artenschutzrechtlich nicht vertiefend zu betrachten (vgl. MKULNV 2010). Es sind Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Eine populationsrelevante Schädigung ist daher nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen besonders der nachgewiesenen Gebäude bewohnenden Arten ist jedoch durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

6.2 Fledermäuse

6.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Von der Planung sind 12 Bäume einer Ufergehölzbaumreihe (vgl. Abb. 2), teilweise mit starkem Baumholz, zwei mächtige Eichen auf dem Bauhofgelände (vgl. Abb. 2) sowie ein Feldgehölz, Hecken und Sträucher geringen bis mittleren Alters betroffen. Potenziell können Gehölzstrukturen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse bieten. Hinweise auf bedeutende Quartierfunktionen, Fortpflanzungsgemeinschaften oder kopfstärke Männchengesellschaften sowie Winterquartiere in den überplanten Gehölzen wurden nicht festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Baum bewohnender Arten ist nicht anzunehmen. Aufgrund der benachbart zu vermutenden Abendseglerquartiergemeinschaft ist aber die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass bei einem Quartierwechsel geeignete Strukturen im Plangebiet bezogen werden. Besonders an den beiden Eichen und den strukturreichen Bäume an der südlichen Plangebietsgrenze können Quartierfunktionen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Bäume konnten darüber hinaus bislang nicht im unbelaubten Zustand visuell überprüft werden.



Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Fledermäusen (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus) in Sommerquartieren und Übergangszeiten ist es erforderlich die vom Eingriff betroffenen Bäume mit potenziellen Quartierfunktionen (2 Eichen und 12 Ufergehölze) in einem besonders winterkalten Zeitraum zu fällen. Durch einen **Fällzeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar** wird eine Gefährdung von Fledermäusen in Sommer- und Übergangszeiten gemindert. Darüber hinaus können die Bäume jedoch potenzielle Winterquartierfunktionen bieten. Betroffene Arten können der Große Abendsegler und die Flughautfledermaus sein.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Winterquartieren sind Bäume, die Winterquartierfunktionen bieten unter **ökologischer Baubegleitung** zu fällen (mindestens Kontrolle im unbelaubten Zustand auf Baumhöhlen, Detailbeschreibung Kap. 7, S. 17 ff.).

Sollte sich eine Fällung in dieser Zeit nicht realisieren lassen, ist auch eine Fällung zwischen Mitte Oktober und Ende Februar unter fachkundiger Begleitung möglich.

Die überplanten Bereiche werden als Nahrungshabitate genutzt. Ein essenzieller Verlust von Nahrungshabitaten ist aber durch die Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Lichtemissionen können potenziell während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld, besonders am Aasee, führen. Die nächtliche Beleuchtung ist daher im Vergleich zum jetzigen Zustand (Wegebeleuchtungen am Aasee) nicht deutlich zu erhöhen.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im unmittelbaren Nahbereich zu erwarten sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

6.2.2 Gebäude bewohnende Arten

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Die zum Abriss / Rückbau vorgesehenen Gebäude bieten zahlreiche potenzielle Quartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse. Nachgewiesen wurde die Nutzung einer Halle als Zwergfledermausquartier. Da die Aus- und Einflüge aus der Halle erst ab Mitte Juli beobachtet wurden, handelt es sich entweder um eine Männchengesellschaft oder eine Wochenstubenkolonie mit wechselnden Quartieren. Da die Aktivität der Tiere ab dem ersten Nachweis ähnlich blieb, kann eine ganzjährige Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Für den Verlust des aktuell genutzten Gebäudequartieres sowie weiterer potenzieller Ausweichquartiere im B-Plangebiet sind 5 neue Quartiere bspw. in Form von Flachkästen an nah gelegenen Gebäuden zu schaffen. Durch die vorgezogene Neuschaffung von Quartieren, kann der Verlust der Ruhestätte ausgeglichen werden. Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder ggf. winterschlafender Tiere muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden (vgl. Kap. 7).

Die überplanten Bereiche werden als Nahrungshabitate genutzt. Ein essenzieller Verlust von Nahrungshabitaten ist aber durch die Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Lichtemissionen können potenziell während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld, besonders am Aasee, führen. Die nächtliche Beleuchtung ist daher im Vergleich zum jetzigen Zustand (Wegebeleuchtungen am Aasee) nicht deutlich zu erhöhen.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da nach Rückbau der Gebäude keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im unmittelbaren Nahbereich zu erwarten sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

6.3 Sonstige Arten

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden / werden nicht beeinträchtigt.

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Regelungen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Bauzeitenregelung (Gebäudeabriss Fledermäuse und Vögel) von Anfang Dezember bis Ende Juli:** in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Juli dürfen zum Schutz von überwinterten Fledermäusen, brütenden Vögeln und Wochenstubenkolonien keine Abriss- oder Bauarbeiten an Bestandsgebäuden durchgeführt werden – (zur Verdeutlichung der Bauzeitenregelung in Zusammenspiel mit der ökologischen Baubegleitung siehe Anhang Kap. 10.2, Tab. 8: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung).
- **Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“:**

Fledermäuse:

Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum (November/Dezember bis Ende Februar).

In der Nacht / am Morgen vor dem Rückbau sind die jeweiligen Gebäude von einem Fledermausexperten auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Abschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen (i.w. Hauptgebäude) zu wiederholen.

Kann ein Einflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden einfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben verschoben werden.

Bei der morgendlichen Einflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Hausperling oder Hausrotschwanz, zu achten.

Die Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März ungeeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

Vögel:

Ausnahmen können für den gesamten Eingriffsbereich oder Teilbereiche erteilt werden, wenn die Betroffenheit von Nestern oder nicht / wenig mobilen Jungvögeln durch eine Überprüfung im Rahmen einer Ortsbegehung mit Untersuchung der Eingriffsbereiche unmittelbar vor Baubeginn hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Die Überprüfung

muss durch einen unabhängigen Fachgutachter erfolgen. Weiterhin können Ausnahmen von der Bauzeitenregelung ggf. auch bei einem Nestfund / Fund von Jungvögeln getroffen werden, wenn eine Betroffenheit aber im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abgewendet werden kann (z.B. durch gezielte Schutzmaßnahmen, Abwarten des Ausfliegens von Jungvögeln, Beschränkung auf wenig lärmintensive Arbeiten o.ä.) – geeignete Maßnahmen sind situationsbezogen ggf. vom Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu benennen.

Die Baubegleitungen für Vögel und Fledermäuse sind dementsprechend zeitlich zu koordinieren. Beim Rückbau **bis Mitte März und ab Ende Juni** muss nicht verpflichtend auf Vögel geachtet werden, da hier die Hauptbrutzeit der betrachteten Allerweltsarten abgeschlossen ist.

Die Untere Landschaftsbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

- **Baumfällung im Hochwinter zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar:** Einige der zu fällenden Bäume können Fledermäusen als Sommer- und/oder Übergangsquartier dienen. Nur durch eine Fällung des Baumbestandes (2 Eichen und 12 Ufergehölzbäume) im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar wird eine Tötung von Fledermäusen in dieser Zeitperiode vermieden.

Auch eine Zerstörung von besetzten Vogelnestern wird durch Holzungsmaßnahmen außerhalb der Brutperiode der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten vermieden.

- **Ökologische Begleitung von Baumfällungen:** Einige der zu fällenden Bäume (2 Eichen und 12 Ufergehölzbäume) weisen Strukturen auf, die Fledermausarten, wie dem Großen Abendsegler, als Winterquartier dienen können. Bei diesen ausgewählten, durch einen Fachgutachter vor Beginn von Fällungen zu kennzeichnenden Bäumen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine erneute Kontrolle der Baumbestände auf Baumhöhlen oder mittlerweile entstandene Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubsteigers notwendig werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen im Jahresverlauf zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubsteigers den Einsatz eines Krans zum sicheren Herablassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

- **Ausgleich (Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden):** Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Zwergfledermausquartieren sind mindestens

5 für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere an Gebäuden zu schaffen. Es soll mindestens ein Ganzjahreskasten bzw. ein ganzjährig nutzbares Quartier darunter sein. Bei den übrigen Quartiertypen kann es sich einfache Flachkästen, Einbausteine mit Einflugschlitzen o.ä. handeln. Sie sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten.

Detailbeschreibung*:

Varianten zur Entwicklung von neuen Quartierstrukturen:

- Anbringung von Verschalungen, Flachkästen, Fassadenkästen
- Anlage von spaltenreichen Strukturen an Wänden / Mauern / Löchern in Hohlblockwänden

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden;
- eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.
- Empfohlen werden Flachkästen oder Einbausteine der Firmen Hasselfeld, Schwegler und Strobel.

(*in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013))

- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume:** Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Besonders der Aasee ist als vergleichsweise lichtarmer Raum zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc., die stärker als durch die bisherige Wegbeleuchtung in die Dunkelräume eindringt, ist zu vermeiden.

Exkurs: Beleuchtung

Künstliche Lichtquellen in der Landschaft stellen ein erhebliches naturschutzfachliches Problem dar, da Licht im erheblichen Maß zur Dezimierung von Tierpopulationen und zum Artenschwund beiträgt. Hiervon sind insbesondere nachtaktive Insekten, aber auch Vögel und Fledermäuse betroffen.

Die Neuausweisung von Wohngebieten oder die Wiederinnutzungnahme aufgegebener Flächen führt in der Regel zu einer erweiterten Beleuchtung. Sofern diese Flächen an extensiv genutztere / weniger beleuchtete Flächen angrenzen, locken diese Leuchtquellen nachtaktive Insekten an. Hierdurch können angrenzende Biotope quasi "leergefangen" werden. Einige Fledermausarten nutzen die Lichtkegel bzw. die großen Insektenansammlungen an diesen zur Jagd. Andere Arten allerdings meiden beleuchtete Gebiete bis hin zur Aufgabe angestammter Flugkorridore (HELD et al. 2013).

Die Beleuchtung in Außen- sowie Innenbezirken sollte daher unter umweltverträglichen Aspekten ausgewählt und installiert werden. Dabei spielen sowohl der Lampentyp als auch die Konstruktion eine Rolle. Nach Untersuchungen von EISENBEIS (2000) ist als der umweltverträglichste Typ die monochromatische Natriumdampf-Niederdrucklampe (NA 35 W), da dieser Lampentyp mit seinem gelben Lichtspektrum die geringste Attraktivität für nachtaktive Insekten besitzt. Als Insekten stärker anziehend wirken Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV-E 70 W/E), die aber nach LAI (2012) für den Tierschutz als ausreichend angesehen werden. Maßgeblich ist hier das für das menschliche Auge angenehmere breitere Farbspektrum.

Grundsätzlich sollten Lampen so konstruiert sein, dass sie nur nach unten Licht ausstrahlen; sie sollten möglichst mit einem asymmetrischen Reflektor ausgestattet und außerdem mit einer planen Platte abgedeckt sein (sog. Leuchtenkoffer). Der Beleuchtungskörper sollte weitgehend geschlossen sein und - falls notwendig - feine Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen aufweisen, damit Insekten nicht eindringen können. Die Leuchten sollen waagrecht und so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung herabzusetzen. Zur Beleuchtung von Lager- und Abstellplätzen sind sogenannte Planflächenstrahler geeignet (NABU 1991).

Durch beleuchtete Gebäudewände und Reklametafeln werden ebenfalls massenhaft Insekten angelockt, die an den Lampen verbrennen bzw. sich durch den Aufprall verletzen (an Wänden bis zu 100.000 Insekten pro Nacht, NABU 1991). Das Anstrahlen von Wänden sollte daher unterbleiben. Auf den Einsatz von Leuchtreklamen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

- **Allgemeiner Artenschutz - Gehölzbeseitigungen im Winter:** Zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) entspre-



chend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 132a - ohne die Umsetzung vorgezogener artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zugunsten von Gebäude bewohnenden Fledermausarten und ohne die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, ökologische Baubegleitungen und Erhalt lichtarmer Dunkelräume) - artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG nicht auszuschließen sind. Bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Arten sogenannten „Allerweltsarten“, „Baum bewohnende Fledermausarten“ und die Zwergfledermaus werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiebelsheim.
- EISENBEIS, G. & HASSEL, F. (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen. Eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Argarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft. 75. Jg. Heft 4.
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Stand 08.10.12.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (01.08.2014).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (01.08.2014).
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- MEINIG, H., BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- NABU (1991): Überbelichtet. Landesverband Baden-Württemberg. Landesgeschäftsstelle Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin

(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V MTB 3712 Q1 (Ibbenbüren)
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> ein Brutvorkommen nach KIEL (2005) planungsrelevanter Vogelarten wurde nicht festgestellt der Feldsperling als nach KIEL (2005) planungsrelevante, also vertiefend zu betrachtende Vogelart, nutzte das Plangebiet als Nahrungsgast, ein Brutvorkommen im Plangebiet kann für 2014 ausgeschlossen werden Brutvorkommen von Allerweltsvogelarten, darunter Gebäude bewohnende Arten wie Hausrotschwanz und Blaumeise, konnten nachgewiesen werden - es gelang ein sicherer Nachweis einer Gebäudebrut für den Hausrotschwanz und die Beobachtung Junge fütternder Blaumeisen im Plangebiet; sämtliche Abrissgebäude bieten Gebäude bewohnenden Vogelarten potenziell Brutplätze, so dass Gebäude bewohnende Vogelarten von dem Bauvorhaben bedroht sind (Tötungsrisiko), wenn ein Abriss oder Rückbau innerhalb der Brutzeit stattfindet. 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Ausschluss von Rückbau der Bestandsgebäude in der Zeit von Mitte März bis Ende Juni – Ausnahmen sind im Einzelfall und unter Einbeziehung eines Fachgutachters sowie der Unteren Landschaftsbehörde möglich 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> ggf. ökologische Baubegleitung zur Vermeidung einer Tötung von Vögeln im Zusammenhang mit während der Brutzeit geplante und in Ausnahmefällen (vgl. 3.1) mögliche Abrisse oder Arbeiten an Bestandsgebäuden 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsvogelarten konnten z.T. nicht explizit verortet werden, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich bzw. ohne vorsorgende Maßnahmen zu erwarten (z.B. Hausrotschwanz, Blaumeise, ggf. weitere) es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet, so dass die Bereitstellung von Nisthilfen zwar wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich ist 			



Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsvogelarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung günstig bleiben. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.1.2 Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler)

Art: Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart				
Anhang IV - Art	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: V	MTB 3712 Q1 (Ibbenbüren)
streng geschützte Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: R	
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> Mindestens Sommerquartiere mit mehreren Individuen sind im Umfeld vorhanden. Aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden. Potenziell können einige der überplanten Bäume zum Überwintern genutzt werden. Ein essenzieller Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten. 				



Art: Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Baumfällung im Hochwinter zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar Ökologische Baubegleitung von Baumfällungen einzelner potenzieller Winterquartierbäume 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> Ökologische Baubegleitung von Baumfällungen einzelner potenzieller Winterquartierbäume 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt lichtarmer Dunkelräume 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> Die Gehölze wurden bislang nur im belaubten Zustand auf Höhlen geprüft. Der vollständig sichere Ausschluss von Überwinterungsgesellschaften z.B. migrierender Abendsegler in den zu fällenden Bäumen ließe sich nur über Dauerüberwachungen herstellen. Zusammen mit der Vermeidung der Tötung durch Baubegleitung ist der Umfang der Untersuchung als ausreichend zu betrachten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mind. eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der Populationen des Großen Abendseglers wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten Vermeidungs- und Funktionserhaltenden Maßnahmen günstig bleiben. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
 Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



10.1.3 Zwergfledermaus

Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: *
streng geschützte Art	x		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
• atlantische Region:	G	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region		- B günstig / gut	
- G (günstig)	x	- C ungünstig/mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<ul style="list-style-type: none"> In einer der Hallen wurde ein Sommerquartier einer Zwergfledermausgruppe nachgewiesen. Eine ganzjährige Nutzung ist anzunehmen. Weitere Quartiere von Einzeltieren an den anderen Gebäuden sind zu erwarten. Ein essenzieller Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten. 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung Gebäudeabriss Ökologische Baubegleitung Gebäudeabriss 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> Ökologische Baubegleitung Gebäudeabriss Erhalt lichtarmer Dunkelräume 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Ersatzquartieren (vgl. Kap. 7) 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
<ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Tiere konnte nicht sicher ermittelt werden, da der Aus- und Einflugbereich in einem stark beschatteten, schlecht einsehbaren Bereich liegt. 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
	ja	nein	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x	
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x	
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x	



Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> • der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus wird bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung günstig bleiben. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



10.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 8: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Artengruppe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Vögel												
Fledermäuse												

schwarz: Ausschluss Abriss

grau: Abriss mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Abriss ohne Auflagen

Die Baubegleitungen für Vögel und Fledermäuse sind entsprechend der Tabelle zeitlich zu koordinieren. Beim Rückbau **bis Mitte März und ab Ende Juni** muss nicht verpflichtend auf Vögel geachtet werden, da hier die Hauptbrutzeit der betrachteten Allerweltsarten abgeschlossen ist.